

Anlage 1 zur Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 26.02.2009 hier: „Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde“, Seite 1 von 4

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 4 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Seite 174), in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.02.2009 folgende Satzung beschlossen.

Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und in ihrer Trägerschaft stehenden Sportstätten.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen, Sportplätze und andere Sportflächen im Freien, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Räumlichkeiten für soziale, gesundheitliche und Verwaltungszwecke, die in unmittelbarem Zusammenhang mit sportbezogenen Maßnahmen und Sportstätten stehen.
- (3) Sportstätten im Geltungsbereich dieser Satzung sind:
 - Fritz-Lesch-Stadion,
 - Westendstadion,
 - Waldsportanlage Finow,
 - Kegelbahn Westendstadion und Fritz-Lesch-Stadion,
 - Sporthalle Finow,
 - Sporthalle „Am Heidewald“,
 - Sporthalle „Schwärzese“,
 - Turnhalle der Grundschule Finow und
 - Turnhalle der Grundschule „Bruno H. Bürgel“.
- (4) Ausgenommen von den Regelungen dieser Satzung sind die Sportstätten Bootshaus Finow, Segelhalle Finow, Bootshaus Eberswalde, Sportplatz „Am Wasserturm“, Sportplatz Spechthausen, Sportplatz Tornow und Sportplatz Finow Gymnasium.

...

§ 2

Gebührenpflicht und -befreiung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten der Stadt Eberswalde ist gebührenpflichtig, soweit diese Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft. Sofern die Benutzung vertraglich geregelt ist, entfällt eine Gebührenpflicht nach dieser Satzung.
- (2) Zur Absicherung des Sportunterrichts der Schulen, die sich nicht in Trägerschaft der Stadt Eberswalde befinden, sind in Bezug auf die Nutzung der Sportstätten der Stadt gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen. Die Regelungen dieser Satzung finden insoweit keine Anwendung. Die Höhe der Nutzungsentgelte wird entsprechend den Benutzungsgebühren berechnet.
- (3) Von der Gebührenpflicht befreit sind:
 - a) Alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben, zur Durchführung ihres Trainings- und Pflichtwettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendbereich.
 - b) Schulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Eberswalde befinden zur Durchführung des Schulsports.
 - c) Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Eberswalde befinden zur Durchführung sportlicher Aktivitäten im Rahmen der Kindertagesbetreuung.
 - d) Alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine und Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben und soweit sie Sportangebote für Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung realisieren.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Sportstätte benutzt bzw. derjenige, dem die Genehmigung zur Benutzung der Sportstätte auf Antrag erteilt wurde.
Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Festlegungen des § 4, Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (3) Gebührensschuldner erhalten bis zur Begleichung der Schuld keine erneute Nutzungsgenehmigung oder keinen neuen Nutzungsvertrag für die Sportstätten der Stadt Eberswalde.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 26.02.2009 hier: „Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde“, Seite 3 von 4

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung bzw. mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung für eine der Sportstätten der Stadt Eberswalde. Sie ist sofort nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt geregelt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen pro Stunde (60 Minuten):

Kategorie

A	B	C
---	---	---

Stadien:

Rasenfläche Hauptplatz	4,75 €	9,50 €	19,00 €
andere Rasenflächen	3,25 €	6,50 €	13,00 €
Hartplatz	3,50 €	7,00 €	14,00 €
Leichtathletikanlagen	2,75 €	5,50 €	11,00 €

Sportplatz Tornow, Spechthausen und Finow	1,25 €	2,25 €	4,50 €
--	--------	--------	--------

Sporthallen über 500 qm:

3 Spielfelder	15,50 €	31,00 €	62,00 €
1 Spielfeld	5,25 €	10,50 €	21,00 €

Sporthallen bis 500 qm:

1 Spielfeld	7,75 €	15,50 €	31,00 €
-------------	--------	---------	---------

Kegelbahn:

pro Bahn	1,60 €	3,25 €	6,50 €
----------	--------	--------	--------

- (3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Einteilung in folgende Kategorien gemäß § 4 Absatz 2:

Die Kategorie A umfasst:

- Den Trainings- und Pflichtwettkampfbetrieb der eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in der Stadt Eberswalde im Erwachsenenbereich sowie gemischter Altersgruppen in denen über 50 % Erwachsene sportlich tätig sind.
- Sportwettkämpfe auch auf Landesebene im Kinder- und Jugendsportbereich, die nicht dem regulären Pflichtwettkampfbetrieb im Kinder- und Jugendsport der eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in der Stadt Eberswalde zuzuordnen sind.
- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in der Stadt Eberswalde sowie andere eingetragene, gemeinnützige Vereine, die Sportangebote für Kinder und Jugendliche in der Stadt Eberswalde realisieren, soweit es sich nicht um Sportvereine handelt.
- Sportliche Veranstaltungen des Kreissportbundes Barnim e. V. im Kinder- und Jugendsportbereich.

...

Anlage 1 zur Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 29.02.2009 hier: „Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde“, Seite 4 von 4

Die Kategorie B umfasst:

- Sportwettkämpfe auch auf Landesebene im Erwachsenensportbereich, die nicht dem regulären Pflichtwettkampfbetrieb im Erwachsenensport der eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in der Stadt Eberswalde zuzuordnen sind.
- Landesübergreifende und internationale Sportwettkämpfe im Erwachsenensportbereich, deren Ausrichter ein eingetragener, gemeinnütziger Sportverein mit Sitz in der Stadt Eberswalde ist.
- Übungsbetrieb im Erwachsenenbereich ohne Teilnahme am regulären Pflichtwettkampfbetrieb.
- Sportliche Veranstaltungen des Kreissportbundes Barnim e. V. im Erwachsenensportbereich.

Die Kategorie C umfasst:

- Veranstaltungen sonstiger juristischer und natürlicher Personen, die nicht unter die Kategorien A oder B fallen.
- Sportvereine, die nicht unter die Kategorie A oder B fallen.

§ 5

Begriffsbestimmung

- (1) Kinder- und Jugendsport im Sinne dieser Satzung findet im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres statt.
Der Erwachsenenbereich im Sinne dieser Satzung beginnt ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
Zum Kinder- und Jugendsportbereich zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Kinder und Jugendliche Sport treiben.
Zum Erwachsenensportbereich zählen die Gruppen, in denen mehr als 50 % Erwachsene Sport treiben.
- (2) Der Pflichtwettkampfbetrieb im Sinne dieser Satzung umfasst nur die Punkt- und Pokalwettbewerbe der jeweiligen vom Landessportbund Brandenburg e. V. anerkannten Sportfachverbände.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Eberswalde vom 14.12.2001 außer Kraft.

Eberswalde, den __.__.2009

Boginski
Bürgermeister

Siegel